Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. September 1857.

1. Dotation der Hanseatischen Gesandtschaft zu Copenhagen.

Die Bürgerschaft findet sich zur Zeit nicht veranlaßt die beantragte Erhöhung eintreten zu lassen.

2. Börsenlocal.

Dem vorgelegten Gesetzentwurfe ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Fortdauer der bis Ende 1862 genehmigten Bestimmungen von einer abermaligen gemeinschaftlichen Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft abhängig bleibt und demnach unter pos. 4 des Gesetzentwurfs die Worte: »die etwaige Fortdauer derselben über den unter 1 erwähnten Zeitraum hinaus« zu streichen sind.

3. Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen.

Auch die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs sind der Bürgerschaft genehm, wobei sie den Wunsch ausspricht, daß dieselben am 1. October 1857 in Kraft treten mögen.

4. Entlassungsgesuch des Vorstehers der Gelehrtenschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß dem Professor Menke, wenn derselbe mit dem 1. October d. J. von seinem Amte als Vorsteher und Lehrer an der Gelehrtenschule entlassen wird, annoch für die nächsten fünf Jahre vom 1. October d. J. angerechnet, sein bisheriges Diensteinkommen, jedoch mit der Modification, daß dabei die Freiheit von der Verschossung desselben und die Consumtionsvergütung wegfalle, belassen und auf das allgemeine Budget übernommen werde, indem sie zugleich ihre dankbare Anerkennung der langjährigen treuen Wirksamkeit des genannten Herrn ausspricht.

5. Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien.

Dem vorgelegten Vertrage ertheilt die Bürgerschaft ihre verfassungsmäßige Genehmigung und erklärt sich mit der Ratification desselben einverstanden.

6. Ergänzung der Eisenbahndeputation.

Die Bürgerschaft hat die heutige Sitzung benutzt, um in der Eisenbahndeputation die durch den Tod von Herrn C. H. C. Wischmann entstandene Lücke durch die Wahl von Herrn J. C. Dubbers zu ergänzen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. September 1857.

1. Gesetzliche Bestimmungen in Betreff der im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen.

Nachdem die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 16. d. M. dem vom Senate beantragten Gesetze über die im Bremischen Staate geltenden Goldmünzen ihre Zustimmung ertheilt und dabei die Publication desselben schon mit dem 1. October d. J. gewünscht hat,